



SEKTION RÄTIA SAC

Statuten der Sektion Rätia SAC

I. NAME, ZWECK UND AUFGABEN

Art. 1. Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen „SAC Sektion Rätia“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Seine Dauer ist unbeschränkt.

Der Sitz der SAC Sektion Rätia befindet sich in Chur, Kanton Graubünden.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

Die SAC Sektion Rätia vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.

Der Aktivitätenbereich der SAC Sektion Rätia umfasst:

- die klassischen alpinen Sportarten
- die neuen Formen des alpinen Freizeit- und Leistungssports
- jene Formen von kulturellen Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen

Die SAC Sektion Rätia ist bestrebt, ihren Zweck insbesondere durch folgende Aktivitäten und Aufgaben zu erreichen:

- Veranstaltung von Touren, Kursen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften
- Ausbildung und Förderung der SAC Jugend
- Förderung der alpinechnischen Ausbildung, insbesondere der Touren- und Kursleiter
- Errichtung, Unterhalt und Betrieb von Clubhütten
- Unterstützung des alpinen Rettungswesens
- Herausgabe von Clubnachrichten
- Förderung von Natur- und Umweltschutzbestrebungen
- Führen einer Bibliothek und von Materialdepots

Art. 3 Bezeichnungen

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten für beide Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Rätia können natürliche Personen ab dem Kalenderjahr erwerben, indem sie das 10. Altersjahr vollenden.

Das Mitglied erlangt das Stimm- und Wahlrecht ab dem Kalenderjahr, in dem es das 16. Altersjahr vollendet.

Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Rätia ist gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Schweizer Alpen-Club (SAC) verbunden.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Sektionsvorstand.

Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Rätia die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied eine Auszeichnung.

Art. 6 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Die Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

Art. 7 Ehrenmitglieder, Freimitglieder

Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt aufgrund der Bestimmungen der Zentralstatuten bzw. des SAC Beitragsreglements.

Art. 8 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Sektion mitzuteilen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; es findet keine Rückerstattung statt.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können durch den Sektionsvorstand ausgeschlossen werden.

Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne das ausdrückliche Einverständnis des Zentralvorstandes des SAC nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

Die Sektion erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag. Dieser besteht aus dem Sektionsbeitrag und den durch die Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträgen.

Die Höhe des Sektionsbeitrages wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung des Sektionsbeitrages befreit. Die Zentralbeiträge für die Vorstandsmitglieder werden durch die Sektion bezahlt.

III. ORGANE

Art. 11 Organe

Die Organe der SAC Sektion Rätia sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle
- D) die Kommissionen

A. Generalversammlung

Art. 12 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SAC Sektion Rätia. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Die Einladung erfolgt in den Club-Nachrichten spätestens 14 Tage vor der Durchführung der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 60 Tage vor deren Durchführung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung kann nur die traktandierten Geschäfte behandeln. Anträge, die an der Versammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn sie unmittelbar mit den traktandierten Geschäften zusammenhängen. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über Statutenrevisionen und die Auflösung der Sektion.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Sektion kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 100 Sektionsmitgliedern zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen werden.

Zur ausserordentlichen Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Art. 15 Delegierte für die Abgeordnetenversammlung

Die Delegierten der Sektion für die Abgeordnetenversammlung des SAC werden durch die Generalversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung. Die Delegation der Sektion besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied und den Delegierten.

Art. 16 Geschäfte

In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind und die nicht von anderen Organen der Sektion behandelt werden müssen.

Der Generalversammlung kommen insbesondere folgende unentziehbare Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- e) Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SAC;
- f) Beschluss über Statutenrevisionen;
- g) Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Auflösung der Sektion.

B. Vorstand

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Rätia. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der durch die Generalversammlung getroffenen Beschlüsse.

Art. 18 Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben

Der Vorstand setzt sich aus 10 bis 15 Mitgliedern zusammen.

Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- d) Wahl der Hüttenwarte und Hüttenchefs;
- e) Genehmigung von Verträgen;
- f) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- i) Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
- j) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv unter sich oder zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für die laufenden Geschäfte zeichnen die Ressortchefs einzeln.

Der Vorstand kann Ausgaben von insgesamt Fr. 5'000.- im Jahr ausserhalb des Budgets von sich aus beschliessen.

C. Revisionsstelle

Art. 19 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter.

Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung.

Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

D. Kommissionen

Art. 20 Kommissionen

Zur Behandlung und Erfüllung besonderer oder wiederkehrender Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden und deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte regeln.

In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder der Kommissionen werden durch den Vorstand gewählt, der auch die Amtsdauer bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 21 Haftung

Die SAC Sektion Rätia haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Rätia ist ausgeschlossen.

Art. 22 Statutenrevision

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Sektionsmitglieder gestellt werden.

Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 23 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Rätia erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer innerhalb von zehn Jahren neu zu gründenden Sektion.

Art. 24 Geschäftsjahr

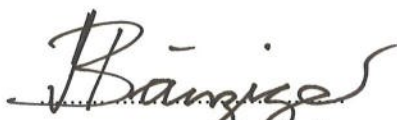
Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Dezember bis zum 30. November des folgenden Jahres.

Art. 25 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. November 2000 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 15. August 1988 gültigen Statuten und treten mit dem Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SAC in Kraft.

SAC

Sektion Rätia


Ida Bänziger, Präsidentin


Ruth Moser, Aktuarin

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SAC:

 ,  den 21.3. 2001


Franz Stampfli, Präsident


Bettina Geisseler, Juristin